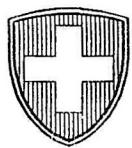


EINGEGANGEN

- 7. Okt. 1998



URTEIL DES SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTS

IP.312/1998/bmt

I. ÖFFENTLICHRECHTLICHE ABTEILUNG

23. September 1998

Es wirken mit: Bundesrichter Aemisegger, Präsident der
I. öffentlichrechtlichen Abteilung, Bundesrichter
Aeschlimann, Bundesrichter Catenazzi und Gerichts-
schreiberin Leuthold.

In Sachen

Dr. Michael B e g l i n g e r, [REDACTED] asse [REDACTED]
[REDACTED]en [REDACTED]
[REDACTED]e [REDACTED]

gegen

Verhöramt des Kantons Z u g,
Obergericht (Justizkommission) des Kantons Z u g,

betreffend

Art. 4 und 58 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK

(Parteientschädigung; Kosten der Verteidigung),

hat sich ergeben:

A.- [REDACTED] erlitt am 22. März 1989 auf einer Baustelle in Baar einen Arbeitsunfall, bei dem er sich schwere Verletzungen zuzog. Am 22. Januar 1993 reichte er beim Kantonsgericht Zug gegen die [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] Klage auf Leistung von Schadenersatz ein. Referent der für diesen Prozess zuständigen 2. Abteilung des Kantonsgerichts war Kantonsrichter Dr. Michael Beglinger. Iwan [REDACTED] verlangte mit Eingabe vom 13. Juli 1995, der Sachverständige, bei dem das Kantonsgericht ein Gutachten zu bestimmten Fragen eingeholt hatte, sei zur mündlichen Befragung an der Schlussverhandlung vorzuladen. Die 2. Abteilung des Kantonsgerichts wies den Antrag mit Beschluss vom 14. Juli 1995 ab. An diesem Beschluss wirkten die Kantonsrichter Dr. Beglinger (Vorsitzender), Dr. Bernasconi und lic. iur. Huber mit. [REDACTED] reichte am 25. Juli 1996 beim Verhöramt des Kantons Zug gegen Dr. Michael Beglinger Strafanzeige wegen Urkundenfälschung im Amt gemäss Art. 317 StGB ein. Er warf Dr. Beglinger vor, dieser habe mit seiner Unterschrift bestätigt, dass sämtliche im Rubrum aufgeführten Richter am Beschluss vom 14. Juli 1995 mitgewirkt hätten, obwohl dies mindestens für Kantonsrichter Bernasconi nicht zugetroffen habe.

Mit Verfügung vom 19. Dezember 1996 stellte das Verhöramt die Strafuntersuchung ein. Die Verfahrenskosten wurden auf die Staatskasse genommen, und dem Angeschuldigten wurde aus der Staatskasse eine Entschädigung von Fr. 500.-- ausgerichtet.

Dr. Beglinger erhob gegen diese Verfügung am 30. Dezember 1996 Beschwerde bei der Justizkommission des Obergerichts des Kantons Zug. Er beantragte, es seien ihm zu Lasten des Staates nebst der Umtriebsentschädigung seine

privaten Verteidigungskosten zu vergüten und es sei die Verfügung in diesem Punkt zu ergänzen bzw. abzuändern. Die Justizkommission wies die Beschwerde mit Urteil vom 23. September 1997 ab.

B.- Diesen Entscheid focht Dr. Michael Beglinger am 22. Oktober 1997 mit staatsrechtlicher Beschwerde beim Bundesgericht an. Er beklagte sich unter anderem über eine Verletzung des Art. 58 BV, weil im kantonalen Beschwerdeverfahren zwei ordentliche Mitglieder der Justizkommission in unbegründeter Weise in den Ausstand getreten seien.

Das Bundesgericht hielt in seinem Urteil vom 28. Januar 1998 diese Rüge für begründet, hiess die staatsrechtliche Beschwerde gut, soweit es auf sie eintreten konnte, und hob den angefochtenen Entscheid auf.

Die Justizkommission des Zuger Obergerichts hatte daher erneut über die Beschwerde Dr. Beglingers betreffend Vergütung seiner privaten Verteidigungskosten zu befinden. Sie wies die Beschwerde mit Urteil vom 8. April 1998 wiederum ab.

C.- Dr. Michael Beglinger reichte mit Eingabe vom 4. Juni 1998 gegen diesen Entscheid staatsrechtliche Beschwerde gestützt auf die Art. 4 BV, 58 BV und 6 Ziff. 1 EMRK ein. Er beantragt, das Urteil der Justizkommission sei aufzuheben und es seien "die Beschwerdegegner bzw. der Kanton Zug anzusegnen", ihm "die Anwaltkosten im Rahmen der Strafuntersuchung Nr. 1027/96 in Höhe von Fr. 7'142.20 nebst Zins zu 5 % seit 9. Oktober 1997 durch die Staatskasse zu entschädigen". Mit einem Eventualantrag verlangt er Aufhebung des angefochtenen Entscheids und Rückweisung der Sache zur Neubeurteilung an die Justizkommission.

D.- Das Verhöramt des Kantons Zug verzichtete auf eine Vernehmlassung. Die Justizkommission des Obergerichts stellt in ihrer Beschwerdeantwort vom 6. Juli 1998 den Antrag, die Beschwerde sei abzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.- Abgesehen von hier nicht in Betracht fallenden Ausnahmen ist die staatsrechtliche Beschwerde rein kassatorischer Natur (BGE 122 I 120 E. 2a; 121 I 225 E. 1b, je mit Hinweisen). Auf die vorliegende Beschwerde ist demzufolge nicht einzutreten, soweit verlangt wird, das Bundesgericht habe die kantonalen Behörden anzuweisen, dem Beschwerdeführer die Anwaltskosten in der Höhe von Fr. 7'142.20 nebst Zins zu 5 % seit 9. Oktober 1997 zu vergüten.

2.- Der Beschwerdeführer macht geltend, am angefochtenen Urteil der Justizkommission vom 8. April 1998 habe mit Obergerichtspräsident [REDACTED] ein in unzulässiger Weise vorbefasster Richter mitgewirkt. Der Entscheid der Justizkommission verletze daher die Garantie des unvoreingenommenen Gerichts nach Art. 58 Abs. 1 BV und Art. 6 ziff. 1 EMRK.

a) Den Akten ist zu entnehmen, dass sich der Beschwerdeführer am 10. Februar 1998 mit einem Schreiben an das Obergericht gewandt hatte. Darin bat er das Gericht unter anderem um Mitteilung betreffend die personelle Besetzung der Justizkommission bei der Neubeurteilung seiner Beschwerde vom 30. Dezember 1996; er ersuchte diejenigen Richter, welche am aufgehobenen Urteil der Justizkommission vom 23. September 1997 mitgewirkt hatten, "von sich aus in den Ausstand zu treten (Stichwort: Vorbefassung)" und be-

hielt sich andernfalls die Einreichung eines förmlichen Ablehnungsbegehrens vor. Nachdem ihm mitgeteilt worden war, dass die Justizkommission in ihrer ordentlichen Besetzung über die Beschwerde befinden und Obergerichtspräsident [REDACTED] wiederum als Referent amten werde, hielt der Beschwerdeführer in einem an die Justizkommission gerichteten Brief vom 24. Februar 1998 fest, dass in der Mitwirkung von Dr. Staub "ein unheilbarer Verfahrensmangel liegen dürfte (Art. 58 BV und Art. 6 EMRK)", weil dieser Richter als Referent in der gleichen Sache bereits einen abweisenden Antrag gestellt und sich damit unmissverständlich festgelegt habe. Hinzu komme, wie der Beschwerdeführer in seinem Schreiben weiter ausführte, dass sich [REDACTED] nach Versand des Urteils der Justizkommission vom 23. September 1997 in anderem Zusammenhang dezidiert dahingehend geäussert haben solle, die zur Diskussion stehenden Verteidigungskosten seien "nicht notwendig" gewesen. Er - der Beschwerdeführer - bitte um Kenntnisnahme, dass er sich vorbehalte, in einem allfälligen neuen staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren wiederum die Rüge der Verletzung von Art. 58 BV bzw. Art. 6 EMRK zu erheben.

b) Die Justizkommission wies im angefochtenen Urteil auf diese Schreiben hin und erklärte, der Beschwerdeführer stelle im Verfahren vor der Justizkommission kein förmliches Ausstandsbegehrn gegen Obergerichtspräsident [REDACTED]. Es bestehe deshalb kein Anlass, ein Ablehnungsverfahren durchzuführen. Die Justizkommission entscheide daher in ihrer ordentlichen Besetzung über die Beschwerde.

Sodann legte sie im Sinne einer Eventualbegründung dar, dass ein Ausstandsbegehrn abgewiesen worden wäre. Sie führte aus, es sei nicht einzusehen, weshalb [REDACTED] in unzulässiger Weise vorbefasst sein sollte. Zwar habe er in der gleichen Sache bereits einmal einen Antrag gestellt und beim Entscheid mitgewirkt. Es sei aber durchaus üblich und

sinnvoll, dass nach Kassation eines Entscheids durch das Bundesgericht grundsätzlich wieder die gleichen Richter einen neuen Entscheid fällen würden. Die Behauptung, [REDACTED] solle sich nach Versand des ersten Urteils dezidiert dahingehend geäussert haben, die Verteidigungskosten seien nicht notwendig gewesen, werde von diesem Richter klar zurückgewiesen.

c) Weist eine Rechtsmittelinstanz bei Gutheissung des Rechtsmittels die Sache an die Vorinstanz zurück, so stellt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts die Mitwirkung der am aufgehobenen Entscheid beteiligten Gerichtspersonen bei der Neubeurteilung der Sache für sich allein keinen Fall unzulässiger Vorbefassung, mithin keinen Ausstandsgrund dar. Es müssen vielmehr zusätzliche Tatsachen bzw. besondere Umstände vorliegen, die den Schluss auf Voreingenommenheit der betreffenden Gerichtsperson zulassen (BGE 116 Ia 28 E. 2a; 115 Ia 400 E. 3b; 114 Ia 50 E. 3d; 113 Ia 407 E. 2a u. 2b).

aa) Der Beschwerdeführer ist zu Unrecht der Meinung, solche besonderen Umstände lägen hier deshalb vor, weil Obergerichtspräsident [REDACTED] sowohl beim ersten Entscheid der Justizkommission als auch bei der Neubeurteilung der Sache als Referent geamtet habe. Nach der dargelegten Rechtsprechung kommt es nicht darauf an, ob ein Richter beim aufgehobenen Urteil als Einzelrichter (und mithin als Referent) oder als Mitglied eines Kollegiums geamtet hat. Wesentlich ist, dass seine Mitwirkung am kassierten Entscheid für sich allein nicht ausreicht, um ihn bei der Neubeurteilung der Sache als befangen abzulehnen.

bb) Im Weiteren bringt der Beschwerdeführer vor, Obergerichtspräsident [REDACTED] habe ihm mit Schreiben vom 26. September 1997 mitgeteilt, er sei bereit, den Ersatz der zur Diskussion stehenden Verteidigungskosten unter dem Titel

Fürsorgepflicht des Arbeitgebers "zu diskutieren". Gestützt auf eine Unterredung mit [REDACTED] habe er am 7. Oktober 1997 ein Gesuch um Übernahme der betreffenden Anwaltskosten eingereicht. Indem der Obergerichtspräsident dieses Gesuch bis heute "schubladisiert" habe, sei der Anschein erweckt worden, er habe sich in der vorliegenden Sache definitiv festgelegt. Ausserdem sei der Eindruck entstanden, [REDACTED] wolle ihn "nochmals à tout prix auf den Weg des staatsrechtlichen Beschwerdeverfahrens mit den entsprechenden Umtrieben und Kostenrisiken verweisen". Auch aufgrund dieser Umstände sei auf Befangenheit von [REDACTED] zu schliessen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob auf diese neuen Vorbringen eingegangen werden kann. Sie sind jedenfalls nicht geeignet, den Schluss auf Voreingenommenheit des Obergerichtspräsidenten zuzulassen. Selbst wenn [REDACTED] - entsprechend der Behauptung des Beschwerdeführers - dessen Gesuch vom 7. Oktober 1997 nicht beförderlich behandelt hätte, wäre dadurch nicht der Anschein erweckt worden, dieser Richter sei bei der Neubeurteilung der Beschwerde vom 30. Dezember 1996 voreingenommen gewesen.

cc) Der Beschwerdeführer weist ferner darauf hin, am Kantonsgericht Zug sei "kolportiert" worden, Obergerichtspräsident [REDACTED] habe sich in einer Kaffeepause am Obergericht dezidiert dahingehend geäussert, die zur Diskussion stehenden Verteidigungskosten seien "nicht notwendig" gewesen. Er ist der Auffassung, durch diese Äuss rung habe [REDACTED] die begründete Besorgnis erweckt, er sei in der vorliegenden Angelegenheit befangen.

Auch diese Ansicht geht fehl. Abgesehen davon, dass [REDACTED] die Behauptung, er habe sich im erwähnten Sinne geäussert, klar zurückweist, hält der Beschwerdeführer selber fest, es sei "kolportiert" (d.h. das Gerücht verbreitet) worden, der Obergerichtspräsident habe die betreffende Äus-

serung gemacht. Mit einer bloss auf Gerüchten beruhenden Behauptung kann aber die Befangenheit einer Gerichtsperson nicht dargetan werden.

Nach dem Gesagten lagen im hier zu beurteilenden Fall keine besonderen Umstände bzw. zusätzlichen Tatsachen vor, die den Schluss zuließen, Obergerichtspräsident

[REDACTED] sei bei der Neubeurteilung der Beschwerde betreffend Vergütung der privaten Verteidigungskosten des Beschwerdeführers befangen gewesen. Die Rüge, der angefochtene Entscheid verletze die Garantie des unvoreingenommenen Gerichts nach Art. 58 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK, ist somit unbegründet. Die Beschwerde ist in diesem Punkt abzuweisen.

3.- In materieller Hinsicht beklagt sich der Beschwerdeführer über eine Verletzung des Art. 4 BV. Er wirft der Justizkommission vor, sie habe die für ihren Entscheid massgebende Vorschrift von § 57 Abs. 1 der Zuger Strafprozessordnung (StPO) als solche willkürlich ausgelegt und überdies in seinem Falle willkürlich angewendet.

a) Willkür liegt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht schon dann vor, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre. Das Bundesgericht hebt einen kantonalen Entscheid wegen Verletzung des Willkürverbots nur auf, wenn er offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (BGE 123 I 1 E. 4a; 122 I 61 E. 3a, je mit Hinweisen).

b) Werden dem Freigesprochenen keine Kosten auferlegt, "so ist ihm - wenn ihm durch das Strafverfahren

wesentliche Kosten und Umtriebe erwachsen sind - eine Entschädigung zulasten des Staates auszurichten" (§ 57 Abs. 1 StPO). Diese Vorschrift kommt, wie in § 34 Abs. 2 StPO festgelegt wird, auch im Falle der Einstellung einer Strafuntersuchung zur Anwendung.

Die Justizkommission hat zur Auslegung des in § 57 Abs. 1 StPO enthaltenen Begriffs der "wesentlichen Kosten und Umtriebe" die Regelung der Zivilprozessordnung über die Entschädigungspflicht sinngemäss herangezogen. Nach § 40 der Zivilprozessordnung des Kantons Zug (ZPO) ist die unterliegende Partei in der Regel zum Ersatz aller dem Gegner verursachten notwendigen Kosten und Umtriebe zu verpflichten. Die Justizkommission führte im angefochtenen Urteil aus, entscheidend sei mithin im Zivilprozess das Kriterium der Notwendigkeit. Der Anspruch auf eine Entschädigung im Strafverfahren gehe ebenso dahin, dass diejenigen Kosten ersetzt werden sollten, die notwendig gewesen seien. Nach der Auffassung der Justizkommission trifft das für die privaten Verteidigungskosten dann zu, wenn es sich um einen Fall der "notwendigen Verteidigung" (im Sinne der herrschenden Lehre, vgl. BGE 110 Ia 156 E. 1b) handelt, d.h., wenn der Beizug eines Verteidigers von Gesetzes wegen vorgeschrieben ist. Es ist unbestritten, dass in einem solchen, hier nicht zur Diskussion stehenden Fall der Angeklagte bei Freispruch oder bei Einstellung des Strafverfahrens Anspruch auf Ersatz der Anwaltskosten hat. Umstritten ist hingegen, ob ein solcher Anspruch auch dann besteht, wenn der Beizug eines Verteidigers nicht obligatorisch ist, sondern auf dem freien Entschluss des Angeklagten beruht. Die Justizkommission vertrat die Ansicht, in diesen Fällen komme es darauf an, ob der Angeklagte eines Verteidigers bedurft habe, d.h., ob die Verteidigung geboten gewesen sei, und das treffe dann zu, wenn der Angeklagte nach der Schwere des Tatvorwurfs

und nach dem Grad der Komplexität des Sachverhalts sowie nach seinen persönlichen Verhältnissen objektiv begründeten Anlass gehabt habe, einen Anwalt beizuziehen.

aa) Der Beschwerdeführer wendet ein, mit dem Kriterium der Notwendigkeit in § 40 ZPO werde einzig die Einschränkung gemacht, dass nur diejenigen Kosten entschädigt würden, die in einem direkten Zusammenhang mit dem Verfahren stünden. Niemals sei damit gemeint, dass vorerst zu prüfen sei, ob der Beizug eines Anwalts für den Zivilprozess überhaupt notwendig gewesen sei. Wenn schon eine Bestimmung der Zivilprozessordnung zur Auslegung herangezogen werde, so müsse auch der Sinn dieser Bestimmung im Zivilprozess bei der Auslegung im Strafprozess berücksichtigt werden. Die Justizkommission habe das "völlig übersehen".

Der Vorwurf ist unbegründet. Die Justizkommission hat in ihrem Urteil ausdrücklich erklärt, zur Auslegung des § 57 Abs. 1 StPO werde die Regelung der Zivilprozessordnung über die Entschädigungspflicht "sinngemäss" bzw. "analog" herangezogen. Das bedeutet, dass die Vorschrift von § 40 ZPO nicht genau so, wie sie im Zivilprozess interpretiert wird, herangezogen wurde, sondern blass entsprechend, d.h. mit der sinngemässen Differenzierung im Hinblick auf die Verhältnisse des Strafprozesses.

bb) Im Weiteren bringt der Beschwerdeführer vor, ein Ersatzanspruch für private Verteidigungskosten sei immer anzuerkennen, wenn der Beizug eines Verteidigers - ex tunc betrachtet - "sachlich angemessen" erscheine. Lediglich bei Übertretungstatbeständen könne am Erfordernis festgehalten werden, dass der Beizug notwendig bzw. geboten sein müsse. Er stützt sich dabei auf Literaturstellen und führt eine Lehrmeinung an, wonach der Beizug eines Anwalts bei Verbrechen und Vergehen stets gerechtfertigt sei. Der Beschwerdeführer ist der Meinung, "zumindest bei einer Strafuntersu-

chung im Rahmen des Vorwurfs eines Verbrechens" sei "ein Grundrechtsanspruch auf Entschädigung des privaten Verteidigers anzunehmen".

Dieser Auffassung kann nicht beigeplichtet werden. Entschädigungsansprüche des Angeklagten bei Freispruch oder bei Einstellung des Strafverfahrens ergeben sich - abgesehen vom Fall der rechtswidrigen Haft (Art. 5 Ziff. 5 EMRK) - weder direkt aus der Verfassung noch aus der EMRK (BGE 105 Ia 127 ff.; Urteil des Bundesgerichts vom 20. März 1984 i.S. J., E. 2, auszugsweise publiziert in SIJR 1985, S. 273; Robert Hauser/Erhard Schweri, Schweizerisches Strafprozessrecht, 3. Auflage, 1997, S. 488, Rz. 2). Ob ein Anspruch auf Entschädigung der privaten Verteidigungskosten besteht, beurteilt sich nach dem kantonalen Recht. Gemäss § 57 Abs. 1 der Zuger Strafprozessordnung setzt ein solcher Anspruch voraus, dass dem Angeklagten durch das Strafverfahren "wesentliche Kosten und Umtriebe" erwachsen sind. Wie ausgeführt, werden Kosten einer nicht von Gesetzes wegen vorgeschriebenen Verteidigung nach der Praxis der Justizkommission dann als "wesentliche Kosten und Umtriebe" qualifiziert, wenn der Beizug eines Verteidigers geboten war, d.h., wenn der Angeklagte nach der Schwere des Tatvorwurfs und nach dem Grad der Komplexität des Sachverhalts sowie nach seinen persönlichen Verhältnissen objektiv begründeten Anlass hatte, einen Verteidiger beizuziehen. Diese Auslegung ist sachlich vertretbar. Die vom Beschwerdeführer erwähnten Literaturstellen und Lehrmeinungen, nach denen ein Anspruch auf Entschädigung der privaten Verteidigungskosten unter weniger einschränkenden Voraussetzungen anerkannt wird, lassen die von der Justizkommission vorgenommene Interpretation nicht als unhaltbar erscheinen. Nicht stichhaltig ist ferner der Einwand, am Erfordernis, dass die Verteidigung geboten sein müsse, könne lediglich bei Bagatellstrafsachen festgehalten werden. Das Bundesgericht hatte sich in BGE 110 Ia 156 mit der Auslegung einer kantonalen Gesetzesbestimmung

zu befassen, nach welcher bei Aufhebung der Strafverfolgung über das Mass der Entschädigung des Angeschuldigten nach Billigkeitsgründen zu befinden war. Es hielt in jenem Urteil fest, es treffe nicht zu, dass in allen Fällen, in denen die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung im Sinne der herrschenden Lehre nicht vorlägen, bei Einstellung des Verfahrens oder bei Freispruch auf die Ausrichtung einer Entschädigung verzichtet werden dürfe. Die Billigkeit verlange, in solchen Fällen Ersatz der Anwaltkosten dann zuzusprechen, wenn der Angeschuldigte nach der Schwere des Tatvorwurfs und nach dem Grad der Komplexität des Sachverhalts sowie nach seinen persönlichen Verhältnissen objektiv begründeten Anlass gehabt habe, einen Anwalt beizuziehen (BGE 110 Ia 156 E. 1b S. 159 f.). Bei der Auslegung der Norm in grundsätzlicher Hinsicht wird somit nicht zwischen Bagatellstrafsachen und schwereren Straffällen unterschieden. Dies wäre auch nicht angezeigt, muss doch die Schwere des Tatvorwurfs bei der Anwendung der Bestimmung im Einzelfall aufgrund der konkreten Verhältnisse berücksichtigt werden.

Nach dem Gesagten ist die Rüge unbegründet, die Justizkommission habe die Vorschrift von § 57 Abs. 1 der Zuger Strafprozessordnung als solche willkürlich ausgelegt.

c) Es bleibt zu prüfen, ob die Justizkommission diese Bestimmung im vorliegenden Fall willkürlich angewendet hat, indem sie zum Schluss gelangte, für den Beschwerdeführer habe kein objektiv begründeter Anlass bestanden, in der gegen ihn durchgeföhrten Strafuntersuchung einen Verteidiger beizuziehen.

Gegen den Beschwerdeführer war am 25. Juli 1996 Strafanzeige wegen Urkundenfälschung im Amt gemäss Art. 317 StGB eingereicht worden. Es ging dabei um einen prozessleitenden Beschluss, den die 2. Abteilung des Kantonsgerichts Zug am 14. Juli 1995 in einem Forderungsprozess des Anzeige-

erstatters gefällt und den der Beschwerdeführer als Vorsitzender unterzeichnet hatte. In der Strafanzeige wurde ihm vorgeworfen, er habe mit seiner Unterschrift wahrheitswidrig die rechtserhebliche Tatsache bestätigt, dass sämtliche im Rubrum des Entscheids angeführten Richter an der Beschlussfassung mitgewirkt hätten, obwohl dies mindestens für einen der drei Richter nicht zugetroffen habe.

Urkundenfälschung im Amt wird gemäss Art. 317 StGB mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft. Die Justizkommission nahm an, im vorliegenden Fall hätte, selbst wenn der zur Anzeige gebrachte Sachverhalt richtig gewesen wäre, nie eine Zuchthausstrafe zur Diskussion gestanden, sondern höchstens eine Gefängnisstrafe. Dies mag zutreffen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass Urkundenfälschung im Amt für den Beschwerdeführer als Richter einen gravierenden Vorwurf darstellte. Er führt in der staatsrechtlichen Beschwerde aus, eine Verurteilung wegen dieses Delikts hätte schwerwiegende Konsequenzen für seine berufliche Zukunft gehabt; es sei "nicht nur zumindest eine Gefängnisstrafe, sondern die Existenz" auf dem Spiel gestanden. Zudem sei aufgrund seiner Stellung als Richter und dem damit zusammenhängenden Öffentlichkeitsinteresse der psychische und seelische Druck sehr gross gewesen. Dieser Druck sei noch verstärkt worden, weil die Richterwahlen kurz bevorstanden hätten und die ganze Angelegenheit in den Medien und in der Öffentlichkeit grosse Beachtung gefunden habe. Die Justizkommission hat in ihrem Urteil auf diese Umstände hingewiesen. Sie anerkannte, es sei "subjektiv durchaus verständlich" gewesen, dass der Beschwerdeführer einen Verteidiger beigezogen habe. Gleichwohl gelangte sie zum Schluss, "insgesamt betrachtet" habe hiefür kein objektiv begründeter Anlass bestanden. Diese Folgerung ist, wie sich zeigen wird, sachlich nicht vertretbar.

Ob ein Angeschuldigter einen objektiv begründeten Anlass zum Beizug eines Verteidigers hatte, ist vom Ausgangspunkt der Untersuchung her, mithin ex tunc, zu prüfen, und nicht nach deren Verlauf und Ergebnis (BGE 110 Ia 156 E. 1c; Alex Zindel, Kosten- und Entschädigungsfolgen im Strafverfahren des Kantons Zürich, Diss. Zürich 1972, S. 91; Hans-Rudolf Steinegger, Die Kosten- und Entschädigungspflicht im zugerischen Strafprozess, Diss. Zürich 1975, S. 98). Die Justizkommission war der Ansicht, mit Rücksicht auf die "konkrete Ausgangslage" sei im vorliegenden Fall der Beizug eines Verteidigers nicht geboten gewesen. Sie begründete das zunächst damit, bei Einreichung der Strafanzeige Ende Juli 1996 habe das Urteil der Justizkommission vom 5. Juli 1996 vorgelegen, welches klar festgehalten habe, es bestünden aufgrund der Akten keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Beschluss des Kantonsgesprächs vom 14. Juli 1995 von zwei Richtern erst nach seinem Versand genehmigt worden sei. Das Urteil vom 5. Juli 1996 setzte sich jedoch, wie die Justizkommission selber erwähnte, nicht mit der strafrechtlichen Seite auseinander, sondern betraf die Frage der - vom Anzeigerstatter im Zivilprozess geltend gemachten - Nichtigkeit des Beschlusses vom 14. Juli 1995. Im Weiteren betonte die Justizkommission, es sei zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer selber die Strafanzeige als völlig haltlos betrachtet und dies gegenüber der Presse und dem Verhöramt deutlich zum Ausdruck gebracht habe. Von Bedeutung ist aber in diesem Zusammenhang nicht die subjektive Meinung des Beschwerdeführers, sondern der Umstand, dass der Untersuchungsrichter dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 20. August 1996 auf dessen Begehrungen um unverzügliche Einstellung des Strafverfahrens bzw. Nichtanhandnahme der Strafanzeige hin mitteilte, der Inhalt der Strafanzeige habe es "objektiv nicht zugelassen", das Verfahren durch eine Nichtanhandnahme-Verfügung, d.h. ohne Durchführung von Untersuchungshandlungen, zu erledigen. Der Untersuchungsrichter betrachtete somit die Strafanzeige nicht von vornherein

als haltlos. Die Justizkommission hat ferner erwogen, es sei zwar ohne weiteres nachvollziehbar, dass sich der Beschwerdeführer damals angesichts der Publizität und der bevorstehenden Richterwahlen in einer höchst unangenehmen und belastenden Situation befunden habe. Es sei dabei aber vorrangig um sein Ansehen in der Öffentlichkeit und nicht in erster Linie um ein juristisches Problem gegangen, und der Beschwerdeführer habe nicht behauptet, er habe wegen der Komplexität des Sachverhaltes einen Verteidiger beiziehen müssen. Diese Argumentation ist nicht stichhaltig. Bei der Beurteilung der Frage, ob der Beizug eines Anwalts geboten war, sind auch ausserstrafrechtliche Folgen einer Anschuldigung und Untersuchung zu berücksichtigen, so zum Beispiel dann, wenn Beruf und Existenz des Angeklagten auf dem Spiele stehen oder erheblich beeinträchtigt werden könnten (Zindel, a.a.O., S. 91; Steinegger, a.a.O., S. 98). Ein solcher Fall lag hier vor, denn eine Verurteilung wegen Urkundenfälschung im Amt hätte für den Beschwerdeführer als Richter schwerwiegende Folgen haben können. Wenn er im Hinblick auf solche Konsequenzen einen Verteidiger beizog, kann nicht gesagt werden, er hätte das ohne zureichende objektive Gründe getan. Daran ändert der Umstand nichts, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen ausgebildeten Juristen handelt. In der Literatur wird mit Grund ausgeführt, selbst einem berufsmässigen Juristen werde es selten gelingen, in eigener Sache ein geschickter Anwalt zu sein; es fehle ihm die für eine wirksame Verteidigung notwendige Distanz zum Geschehen (Ursula Kohlbacher, Verteidigung und Verteidigungsrechte unter dem Aspekt der "Waffengleichheit", Diss. Zürich 1978, S. 49; Hansruedi Müller, Verteidigung und Verteidiger im System des Strafverfahrens, Diss. Zürich 1975, S. 76/77). Im hier zu beurteilenden Fall lässt sich in Anbetracht der gesamten Verhältnisse die Annahme nicht vertreten, es habe für den Beschwerdeführer kein objektiv begründeter Anlass bestanden, einen Verteidiger beizuziehen, und er habe deshalb keinen Anspruch auf Vergütung seiner

Anwaltskosten. Die Rüge, die Justizkommission habe § 57 Abs. 1 StPO im Falle des Beschwerdeführers in einer mit Art. 4 BV unvereinbaren Weise angewendet, erweist sich als begründet. Die staatsrechtliche Beschwerde ist in diesem Punkt gutzuheissen, und der angefochtene Entscheid ist aufzuheben.

4.- Nach dem Gesagten ist die staatsrechtliche Beschwerde teilweise gutzuheissen, soweit darauf eingetreten werden kann, und das angefochtene Urteil der Justizkommission des Zuger Obergerichts ist aufzuheben. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

Soweit der Beschwerdeführer vor Bundesgericht unterliegt, hat er die Kosten zu tragen (Art. 156 Abs. 3 OG); es ist ihm eine reduzierte Gerichtsgebühr aufzuerlegen. Dem teilweise unterliegenden Kanton Zug sind keine Kosten zu überbinden (Art. 156 Abs. 2 OG). Er hat jedoch den Beschwerdeführer für das bundesgerichtliche Verfahren anteilmässig zu entschädigen (Art. 159 Abs. 3 OG).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.- Die staatsrechtliche Beschwerde wird teilweise gutgeheissen, soweit darauf eingetreten werden kann, und das Urteil der Justizkommission des Obergerichts des Kantons Zug vom 8. April 1998 wird aufgehoben. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2.- Die Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- wird dem Beschwerdeführer auferlegt.

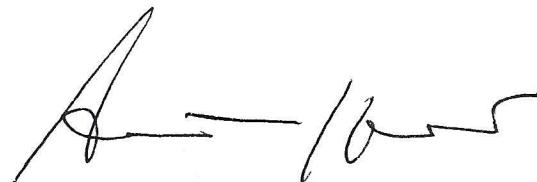
3..- Der Kanton Zug hat den Beschwerdeführer für das bundesgerichtliche Verfahren mit Fr. 2'000.-- zu entschädigen.

4..- Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, dem Verhöramt und dem Obergericht des Kantons Zug schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 23. September 1998

Im Namen der I. öffentlichrechtlichen Abteilung
des SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTS

Der Präsident:



Die Gerichtsschreiberin:

